Stadt Heilbronn – Ordnungsamt, Weststraße 53, 74072 Heilbronn
Telefon: 07131 56-2037
E-Mail: VAundGaststaetten@heilbronn.de

Stand: 02/2026

Merkblatt für das Betreiben eines vorübergehenden Gaststättengewerbes (Veranstaltung)

Durch die Änderung des Gaststättengesetzes für Baden-Württemberg (Landesgaststättengesetz – LGastG) zum 1. Januar 2026 ist für den Betrieb von vorübergehenden Gaststättenbetrieben aus besonderem Anlass oder im Reisegewerbe keine Gestattung mehr notwendig.

Wenn Sie aus besonderem Anlass vorübergehend ein Gaststättengewerbe (Veranstaltung) betreiben wollen, müssen Sie Ihre geplante Veranstaltung **mindestens 2 Wochen vor Beginn** bei der Stadt Heilbronn anzeigen. Hierfür füllen Sie bitte das Formular „Anzeige eines vorübergehenden Gaststättenbetriebs“ aus.

Falls bei einer Veranstaltung mehrere Teilnehmer mit einem gastronomischen Angebot vorhanden sind, genügt **eine** Anzeige durch den Veranstalter selbst. Eine Einzelanzeige von jedem Aufsteller ist nicht notwendig. Allerdings muss vom Veranstalter eine Teilnehmerliste abgegeben werden, auf der ein vollständiger Name, eine ladungsfähige Anschrift sowie das gastronomische Angebot der einzelnen Teilnehmer aufgeführt werden muss.

Hinweise:

- Die Anzeigepflicht für Veranstaltungen gilt für Vereine nur dann, wenn diese alkoholische Getränke anbieten.
- Im Einzelfall kann es möglich sein, dass gebührenpflichtige Anordnungen erlassen werden.

Zur Abklärung weiterer rechtlicher Voraussetzungen, wenden Sie sich bitte an die zuständigen Stellen:

- Baurechtliche Zulässigkeit:
  Baurechtsamt – 63-gaststaetten@heilbronn.de
- Immissions- und Arbeitsschutzbestimmungen:
  Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Umwelt+Arbeitsschutz@heilbronn.de
- Lebensmittelhygiene:
  Lebensmittelbehörde – vet@heilbronn.de
- Nutzung öffentlicher Flächen:
  Amt für Straßenwesen – Sondernutzung@heilbronn.de